

Landesfischereiverband Brandenburg Berlin e.V.

Pfarrgartenweg 2

14542 Werder OT Töplitz

Verband Deutscher Binnenfischerei und Aquakultur e.V.

Margaretenhof 5

14774 Brandenburg a.d. Havel

Deutschen Fischerei-Verband e.V.

Venusberg 36

20459 Hamburg

Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) Berlin Brandenburg e.V.

Hugo-Cassirer-Str. 46

13587 Berlin

Deutschen Anglerverband (DAV) Landesverband Berlin e.V.

Hausburgstr. 13

10249 Berlin

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:
daniela.heldt@senuvk.berlin.de
post@senuvk.berlin.de *

Internet
www.stadtentwicklung.berlin.de

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:

U 2 Märkisches Museum
U 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
S 5, 7, 75, Jannowitzbrücke
M 147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX
BIC: BELADEBEXXX
BIC: MARKDEF1100

Bearbeiterin Fr. Heldt
Zeichen II B 12
Dienstgebäude: Brückenstr. 6 10179 Berlin-Mitte
Zimmer 2.010
Telefon 030 9025-2047
Fax 030 9025-2929
intern (925)
Datum 06.06.2018

Köpenicker Fischervereinigung e.V.

Kiez 25

12557 Berlin

Fischersozietät Tiefwerder-Pichelsdorf

Pichelswerderstr. 2

13597 Berlin

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

Landesverband Berlin

Königsweg 4

14193 Berlin

Volksbund Naturschutz e.V.

Postfach 191332

14008 Berlin

„NaturFreunde Deutschlands“-Landesverband Berlin e.V.

Paretzer Str.7

10713 Berlin

Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V.

Teufelsseechaussee 22-24

14193 Berlin

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Berlin e.V.

Wollankstr.4

13187 Berlin

Grünen Liga Berlin
Landesverband der Grünen Liga e.V.
Prenzlauer Allee 8
10405 Berlin

Landesjagdverband Berlin e.V.
Sundgauer Straße 41
14169 Berlin

Baumschutzgemeinschaft e.V.
Windscheidstraße 40
10627 Berlin

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)
Potsdamer Straße 68
10785 Berlin

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
Landesverband Berlin e.V.
Crellestraße 35
10827 Berlin

Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT)
Landesverband Berlin e.V.
z.Hd. Herrn Klaus-Detlef Kühnel
Am Horst 6
15741 Bestensee

Greenpeace e.V.
Gruppe Berlin
Chausseestraße 131
10115 Berlin

Deutschen Tierschutzbund e.V.

In der Raste 10

53129 Bonn

Tierschutzverein für Berlin e.V.

Hausvaterweg 39

13057 Berlin

Landessportbund Berlin

Jesse-Owens-Allee 2

14053 Berlin

Anhörung der Fachkreise und Verbände einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände zum Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung (Stand 19.04.2018)

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage wird Ihnen der Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung (Stand 19.04.2018) zwecks Anhörung der Fachkreise und Verbände einschließlich der anerkannten Naturschutzverbände entsprechend § 39 GGO II der Berliner Verwaltung übermittelt.

Im Zuge der Anpassung der Rechtslage im Land Berlin an europarechtliche und bundesgesetzliche Anforderungen muss die Berliner Landesfischereiordnung ergänzt und geändert werden. Beide Rechtsgrundlagen untersagen jedwede Tötung streng zu schützender Tierarten, wie Fischotter und Wasservögel. Die Änderung der Berliner Landesfischereiordnung kommt diesen Vorgaben nach, indem die Sicherheitsvorkehrungen bei der Verwendung von Fischreusen verschärft werden. Fischotter sind im Begriff, die Berliner Gewässer neu zu besiedeln. Die Art gehört nach der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) zu den streng geschützten Tierarten. Die Änderung der Verordnung sorgt zunächst dafür, dass die Schutzvorkehrungen für sämtliche Fischreusen einzuhalten sind. Die vorherige Beschränkung auf Aalreusen genügt nicht, da der Fischotter auch in andere Reusen

hineingelangen kann. Als mögliche Schutzvorkehrung nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind technische Maßnahmen wie Otterkreuze möglich, die die Tiere bereits am Einschwimmen hindern. § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erweitert den Kreis der technischen Maßnahmen. Er erfasst solche Maßnahmen, die es in offene, d.h. nicht mit Otterkreuzen o.ä. versehene Reusen einschwimmenden Fischottern und Vögeln erlauben, unbeschadet aus diesen zu entkommen. Hiermit wird nun eine klare und feste Linie für den Otterschutz vorgegeben und die europarechtlichen und bundesstaatlichen Vorgaben eingehalten.

Im Zuge der Digitalisierung der Berliner Verwaltung und der Schaffung einer bürgerfreundlicheren Verwaltung ist auch das bisherige Verfahren der Registrierung von Angelkarten zu überprüfen und zu modernisieren. Durch die beabsichtigte Änderung soll nicht jede einzelne Angelkarte, sondern lediglich Angelkarten in Form von Mustern jährlich registriert werden. Das jährliche Vorlageerfordernis vor der Ausgabe sorgt für eine Regelmäßigkeit und Aktualität. Die Fischereibehörde ist damit hinreichend informiert, welches Muster dem Fischereiberechtigten momentan zur Ausgabe zur Verfügung steht. Zudem soll der Fischereiberechtigte seine beabsichtigte Druckauflagenhöhe dem Fischereiamt melden, damit eingeschätzt werden kann, wie viele Angelkarten sich aktuell im Umlauf befinden. Diese Änderung hat einen erheblichen Vorteil für den privaten Fischereiberechtigten, da zum großen Teil die Registriergebühren für diesen entfallen werden und der Online-Verkauf von Angelkarten ermöglicht wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich auf den beigefügten Entwurf verweisen.

Ich bitte Sie, mir Ihre Stellungnahme sowie etwaigen Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche

bis zum 10. Juli 2018

zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Heldt

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme –
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin

über Zweite Verordnung zur Änderung der Berliner Landesfischereiordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Zweite Verordnung
über die Änderung der Berliner Landesfischereiordnung**

Vom

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummern 2 bis 6, 8 bis 17, 19, 20, 22 bis 24, sowie § 30 Absatz 2 Nummern 1, 4 und 5 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Berliner Landesfischereiordnung (LFischO) vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Verordnung vom 25. September 2012 (GVBl. S. 343) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verwendung von Fischreusen ohne

1. Sicherung gegen das Einschwimmen von Fischottern und Wasservögeln durch Ottergitter oder andere technische Maßnahmen oder

2. andere technische Maßnahmen, die das Überleben einschwimmender Fischottern und Wasservögel gewährleisten,

ist verboten.“

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Verwendung technischer Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 ist der oberen Fischereibehörde anzuzeigen.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Registrierung der Angelkarten

Angelkarten sind vor ihrer Ausgabe von der unteren Fischereibehörde zu registrieren (§ 14 Absatz 3 des Berliner Landesfischereigesetzes). Dazu hat der Fischereiberechtigte einen Vordruck in digitaler Form entsprechend dem Muster nach Anlage 3 zu § 32 Absatz 1 (Angelkartenmuster) jährlich bei der unteren Fischereibehörde vorzulegen. Die untere Fischereibehörde führt eine Liste über die von ihr mit Jahreszahl und fortlaufender Nummer versehenen und so registrierten Angelkartenmuster. Aus dem Muster der Angelkarte geht jeweils das Kalenderjahr der vorgesehenen Gültigkeit hervor. Der Fischereiberechtigte benennt der unteren Fischereibehörde die Höhe seiner beabsichtigten Druckauflage. Er nummeriert jede Angelkarte.“

3. § 41 Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 Fischereusen ohne die notwendigen Sicherungsmaßnahmen verwendet oder die Verwendung anderer technischer Maßnahmen nicht der oberen Fischereibehörde anzeigt;“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Im Zuge der Anpassung der Rechtslage im Land Berlin an europarechtliche und bundesgesetzliche Anforderungen muss die Berliner Landesfischereiordnung ergänzt und geändert werden. Beide Rechtsgrundlagen untersagen jedwede Tötung streng zu schützender Tierarten, wie Fischotter und Wasservögel. Die Änderung der Berliner Landesfischereiordnung kommt diesen Vorgaben nach, indem die Sicherheitsvorkehrungen bei der Verwendung von Fischreusen verschärft werden.

Um die Verwaltungsabläufe im Bereich des Fischereirechts weiter zu verschlanken und zu digitalisieren, muss die Berliner Landesfischereiordnung entsprechend angepasst werden. Anstatt wie bisher jede einzelne ausgegebene Angelkarte zu registrieren, wird die Verwaltung in Zukunft lediglich Angelkarten in Form von Mustern jährlich registrieren.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel I:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a):

Fischotter sind im Begriff, die Berliner Gewässer neu zu besiedeln, nachdem lange Zeit in Berlin keine Vorkommen mehr registriert werden konnten. Dabei handelt es sich noch um eine sehr kleine Population. Die Art gehört nach der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) zu den streng geschützten Tierarten. Durch die Verwendung von Fischreusen in der Fischereiwirtschaft gelangen immer wieder Fischotter in diese hinein und verenden dort durch Ertrinken. Das gleiche trifft auf die nach der Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) zu schützenden europäischen Vogelarten zu.

Demnach ist die Änderung der Berliner Landesfischereiordnung zur Umsetzung europäischen Rechts erforderlich. Sowohl Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) der FFH-

Richtlinie, als auch Art. 5 Satz 1 Buchst. a) der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union fordern ein Verbot des absichtlichen Tötens oder Fangens für europäische Vogelarten und streng zu schützende Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wird hierbei der Begriff „Absicht“ weit ausgelegt und umfasst das billigende Inkaufnehmen. Verwendet demnach ein Fischer eine Reuse, von der er es für möglich hält und sich in der Folge damit abfindet, dass Fischotter / Wasservögel hineingelangen und dort verenden können, liegt nach EU-Recht ein Fall absichtlichen Tötens vor, wenn tatsächlich ein Tier auf diese Weise ums Leben kommt.

Die Änderung der Verordnung sorgt zunächst dafür, dass die Schutzvorkehrungen für sämtliche Fischreusen einzuhalten sind. Die vorherige Beschränkung auf Aalreusen genügt nicht, da der Fischotter auch in andere Reusen hineingelangen kann.

Als mögliche Schutzvorkehrung nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sind technische Maßnahmen wie Otterkreuze möglich, die die Tiere bereits am Einschwimmen hindern. Otterkreuze sind Kreuze am schmalen Eingangstunnel einer Reuse, die Otter und Wasservögel, nicht aber mittelgroße und kleine Fische davon abhalten, in die Reuse zu gelangen. Sie stellen Zugangshindernisse dar.

§ 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 erweitert den Kreis der technischen Maßnahmen zum Schutz von Ottern und Wasservögeln. Er erfasst solche Maßnahmen, die es in offene, d.h. nicht mit Otterkreuzen o.ä. versehene Reusen einschwimmenden Fischottern und Vögeln erlauben, unbeschadet aus diesen zu entkommen. Eine Umsetzungsmöglichkeit wäre etwa ein Vorfang mit Ausstiegsmöglichkeit nach oben. Aber auch weitere innovative Entwicklungen sollen zulässig sein. Mit der offenen Formulierung wird es den Fischern freigestellt, im Sinne eines mildereren Mittels andere technische Maßnahmen als das Otterkreuz zu ergreifen, sofern diese gleich effektiv sind.

Durch die Änderung der Verordnung wird eine Schutzvorkehrung nun zwingend. Auf diese Weise wird das generelle Gefahrenpotential, welches für Fischottern und Wasservögel von Reusen ausgeht, spürbar vermindert. Eine zwingende Vorkehrung ist insbesondere vor dem Hintergrund angebracht, da Schutzgitter in der Vergangenheit keine oder kaum Anwendung fanden. Hiermit wird nun eine klare und feste Linie für den Otterschutz vorgegeben und die europarechtlichen und bundesstaatlichen Vorgaben eingehalten.

Des Weiteren stellt die Änderung sicher, dass auch solche Reusen nicht mehr verwendet werden dürfen, in die Wasservögel, wie z.B. Haubentaucher, Blesralen und Gänsesäger, hinein gelangen können. Ihr Schutz ist sowohl aus natur- als auch tierschutzrechtlichen Aspekten geboten.

Zu Buchstabe b):

Es wird eine Anzeigepflicht für technische Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 gegenüber der oberen Fischereibehörde eingeführt. Dies stellt die Überprüfung der Tauglichkeit derartiger Vorkehrungen sicher. Die im Einzelfall getroffene technische Maßnahme muss es Fischottern und Vögeln erlauben, aus nicht durch Otterkreuze o.ä. versperrten Reusen zu entkommen.

Die obere Fischereibehörde prüft, ob die angezeigte technische Maßnahme diesem Regelungszweck genügt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann die obere Fischereibehörde die Verwendung einer solchen Reuse nach § 13 Absatz 3 verbieten.

Zu Nummer 2:

Im Zuge der Digitalisierung der Berliner Verwaltung und der Schaffung einer bürgerfreundlicheren Verwaltung ist auch das bisherige Verfahren der Registrierung von Angelkarten zu überprüfen und zu modernisieren. Die derzeit von privaten Fischereiberechtigten ausgegebenen Angelkarten werden bisher vor deren Ausgabe von der unteren Fischereibehörde (Fischereiamt) registriert, indem ein Registriervermerk, eine Registriernummer und Siegel auf jeder Angelkarte angebracht werden.

Durch die beabsichtigte Änderung soll nicht jede einzelne Angelkarte, sondern lediglich Angelkarten in Form von Mustern jährlich registriert werden. Hierbei soll der Fischereiberechtigte eine digitale Druckvorlage der Fischereibehörde (Fischereiamt) vorlegen, deren Registrierung als Muster entsprechend für ein Jahr erfolgt. Das jährliche Vorlageerfordernis vor der Ausgabe sorgt für eine Regelmäßigkeit und Aktualität. Die Fischereibehörde ist damit hinreichend informiert, welches Muster dem Fischereiberechtigten momentan zur Ausgabe zur Verfügung steht.

Zudem soll der Fischereiberechtigte seine beabsichtigte Druckauflagenhöhe dem Fischereiamt melden, damit eingeschätzt werden kann, wie viele Angelkarten sich aktuell im Umlauf befinden. Das Nummerierungserfordernis mit fortlaufender Nummer der Angelkarte geht hierbei auf den privaten Fischereiberechtigten über. Diese Änderung hat einen erheblichen Vorteil für den privaten Fischereiberechtigten, da zum großen Teil die Registriergebühren für diesen entfallen werden und der Online-Verkauf von Angelkarten ermöglicht wird.

Zwar mag durch die individuelle Registrierung jeder einzelnen sich im Umlauf befindlichen Angelkarte die Anzahl und der Inhalt der Angelkarten der staatlichen Fischereiaufsicht bekannt gewesen sein. Jedoch ermöglicht das neue Verfahren eine erhebliche Vereinfachung des Registriervorgangs .

Dies würde die Arbeit der unteren Fischereibehörde erheblich vereinfachen.

Zu berücksichtigen ist dennoch der dem Land Berlin entstehende Einnahmeverluste in Höhe von 24.000 € pro Jahr (Kap. 0721/11149). Demgegenüber stehen jedoch die Einsparungen, die durch diese Vereinfachung erzielt werden können und Einnahmen in Höhe von rd. 1.700 € pro Jahr (Kap. 0721/11149) für die Registrierung von rd. 85 Angelkartenmustern.

Gänzlich auf die Registrierung von Angelkarten zu verzichten, würde dazu führen, dass Inhalt Umfang und Anzahl der Angelkarten und somit die Aktivität der Angler nicht mehr angemessen kontrollierbar wäre. Die dadurch zunehmende Fischwilderei würde nachhaltig zu ökologischen Schäden führen. Des Weiteren wäre die Überprüfbarkeit der Hegepflicht der Fischereiberechtigten gemäß § 3 Abs. 3 LFischG dann nur noch eingeschränkt möglich.

Zu Nummer 3:

Die Änderung ist teilweise redaktioneller Art und beinhaltet die notwendige sprachliche Anpassung der Bußgeldvorschrift an die Änderung des § 13 Absatz 2. Darüber hinaus handeln nun auch die Verwender von Reusen mit technischen Sicherungsmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 ordnungswidrig, wenn sie die im Einzelfall getroffenen technischen Maßnahmen entgegen § 13 Absatz 2 Satz 3 nicht der oberen Fischereibehörde anzeigen.

Zu Artikel II:

Artikel II regelt das Inkrafttreten der Verordnung

B. Rechtsgrundlage:

§ 30 Absatz 2 Nummern 1 bis 6, 8 bis 17, 19, 20, 22 bis 24, sowie § 30 Absatz 2 Nummern 1, 4 und 5 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Zu Artikel I Nummern 1, 2, 4:

Durch die anzubringenden Schutzmaßnahmen entstehen für die Berufsfischer geringfügige Kosten für die Ausstattung ihrer Netze.

Zu Artikel I Nummer 3:

Eine Kostenersparnis von insgesamt 22.300 € für alle privaten Fischereiberechtigten jährlich ist zu erwarten.

D. Gesamtkosten:

Entfällt

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Zu Artikel I Nummern 1, 3:

Keine

Zu Artikel I Nummer 2:

Es entsteht dem Land Berlin ein Einnahmeverlust in Höhe von 22.300 € durch den Wegfall der Gebühr für die Einzelkartenregistrierung. (Kapitel 0721 – Fischereiamt / Titel 11149 – Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Umweltschutz)

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

G. Auswirkungen auf die Umwelt:

Die vorliegenden Erfahrungen lassen erwarten, dass durch die strengeren Schutzmaßnahmen keine Fischotter und Wasservögel mehr aufgrund der Verwendung unzureichender Fischreusen durch die Fischereiwirtschaft getötet werden.

Berlin, den ...

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

.....
Senatorin für Umwelt,
Verkehr und Klimaschutz

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung

Neue Fassung

Berliner Landesfischereiordnung

(LFischO)

vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. September 2012 (GVBl. S. 343) geändert worden ist

§ 13 Handhabung und Kontrolle von Fischfanggeräten	§ 13 Handhabung und Kontrolle von Fischfanggeräten
(1) ...	(1) ...
(2) Reusen und Aalfänge sind regelmäßig, mindestens in einem Zeitabstand, der ein Verenden der Fische ausschließt, zu kontrollieren und zu entleeren. <u>Aalreusen sind so aufzustellen, dass das Einschwimmen von Fischottern weitestgehend vermieden wird und, soweit erforderlich, mit einem Schutzgitter zu sichern.</u> Legeangeln, Hamen und Stellnetze sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren.	(2) Reusen und Aalfänge sind regelmäßig, mindestens in einem Zeitabstand, der ein Verenden der Fische ausschließt, zu kontrollieren und zu entleeren. <u>Die Verwendung von Fischreusen ohne</u> <u>1. Sicherung gegen das Einschwimmen von Fischottern und Wasservögeln durch Ottergitter oder andere technische Maßnahmen oder</u> <u>2. andere technische Maßnahmen, die das Überleben einschwimmender Fischotter und Wasservögel gewährleisten,</u>
(3) ...	

ist verboten. Die Verwendung technischer Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 ist der oberen Fischereibehörde anzuzeigen. Legeangeln, Hamen und Stellnetze sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren.

(3) ...

§ 33

Registrierung der Angelkarten

Angelkarten sind vor ihrer Ausgabe von der unteren Fischereibehörde zu registrieren (§ 14 Abs. 3 des Berliner Landesfischereigesetzes). Dazu hat der Fischereiberechtigte einen Vordruck in digitaler Form entsprechend dem Muster nach Anlage 3 zu § 32 Absatz 1 (Angelkartenmuster) jährlich bei der unteren Fischereibehörde vorzulegen. Die untere Fischereibehörde führt eine Liste über die von ihr mit Jahreszahl und fortlaufender Nummer versehenen und so registrierten Angelkartenmuster. Aus dem Muster der Angelkarte geht jeweils das Kalenderjahr der vorgesehenen Gültigkeit hervor. Der Fischereiberechtigte benennt der unteren Fischereibehörde die Höhe seiner beabsichtigten Druckauflage. Er nummeriert jede Angelkarte.

§ 33

Registrierung der Angelkarten

Jede Angelkarte ist vor ihrer Ausgabe von der unteren Fischereibehörde zu registrieren (§ 14 Abs. 3 des Berliner Landesfischereigesetzes). Die Registrierung erfolgt durch Aufbringung eines Registrierungsvermerks und des Siegels der unteren Fischereibehörde. Die untere Fischereibehörde führt eine Liste über die von ihr registrierten Angelkarten. Aus

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 22 des Berliner Landesfischereigesetzes handelt, wer

(1. bis 24.) ...

25. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 Fischereusen ohne die notwendigen Sicherungs-

dem Muster der Angelkarte geht jeweils das Kalenderjahr der vorgesehenen Gültigkeit hervor.

maßnahmen verwendet oder die Verwendung anderer technischer Maßnahmen nicht der unteren Fischereibehörde anzeigt;

(26. bis 60.) ...

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Absatz 1 Nummer 22 des Berliner Landesfischereigesetzes handelt, wer

(1. bis 24.) ...

25. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 Aalreusen nicht so aufstellt, dass das Einschwimmen von Fischottern weitestgehend vermieden wird und nicht die Aalreusen, soweit erforderlich, mit einem Schutzgitter sichert;

(26. bis 60.) ...

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Verfassung von Berlin

Vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779),

**die durch Artikel I des Gesetzes vom 17. März 2010 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert
worden ist**

Artikel 64

(1) – (2) ...

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind dem Abgeordnetenhaus unverzüglich zur Kenntnisnahme vorzulegen. Verwaltungsvorschriften sind dem Abgeordnetenhaus auf Verlangen vorzulegen.

Berliner Landesfischereigesetz (LFischG)

Vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358),

**das zuletzt durch Artikel 28 des Gesetzes vom 02. Februar 2018 (GVBl. S. 160) zuletzt
geändert worden ist**

§ 30

Allgemeine Verordnungsermächtigung

(1) Die für das Fischereiwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere zum Schutz der Fische und ihrer Lebensgrundlagen sowie der Fischerei in einer Fischereiordnung zu regeln:

1. ...

2. die Schonzeiten der Fische einschließlich der Verbote oder der Beschränkungen des Fischens während der Schonzeit, sowie den Schutz seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Fische, Krebse, Muscheln,
3. die Mindestmaße der Fische und die Art, Beschaffenheit und zeitliche Verwendung der Fischereigeräte, das Haltern und Transportieren von Fischen sowie die Behandlung untermäßiger oder während der Schonzeit gefangener Fische,
4. das tierschutzgerechte Verhalten beim Fischfang,
5. das Verbot von Maßnahmen, die eine Veränderung des Erbgutes von Fischen bewirken können, sowie das Verbot oder die Einschränkung des Aussetzens nicht beheimateter Fische, die den gewässertypischen Fischbestand gefährden können,
6. Markt- und Verkehrsverbote,
7. ...
8. den Schutz der Fischlaichplätze, des Fischlaichs, der Fischbrut und des Winterlagers der Fische,
9. das gemeinschaftliche Fischen und die Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer,
10. die Verpflichtung zur Anlandung bestimmter Fischarten, deren Vorkommen oder deren Vermehrung aus fischereibiologischen oder ökologischen Gründen unerwünscht ist,
11. den Schutz der Fische vor Fischkrankheiten und anderen besonderen Gefahren, die Pflicht zur Anzeige von Fischsterben und die Pflicht zur Entfernung toter Fische aus den Gewässern,
12. das Führen statistischer Aufzeichnungen über die erzielten Fänge und die vorgenommenen Besatzmaßnahmen nach Art, Altersklasse und Menge einschließlich deren periodischer Anzeige an die untere Fischereibehörde,
13. die Bedingungen zur Genehmigung von Angelveranstaltungen,
14. das Einlassen von Wassergeflügel in Gewässer,
15. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Bewirtschaftung von Fischteichen sowie für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der Aquakultur zur Erbrütung und Aufzucht von Fischen,
16. die fischereilichen Erfordernisse für die Genehmigungsverfahren zur Errichtung wasserbaulicher Anlagen sowie den Schutz der Fischerei bei Ausbau, Regulierung und Unterhaltung des Gewässers,
17. die Einbringung von Stoffen in Gewässer zu Zwecken der Fischerei,
18. ...
19. das Verhalten beim Fischfang,
20. die Kennzeichnung der in Gewässern ausliegenden Fanggeräte und Fischbehälter,
21. ...

22. die Pflicht zur Anzeige der Art und des Umfangs von Fischbesatzmaßnahmen sowie der Herkunft der Fische,

23. die Voraussetzungen, unter denen eine Erlaubnis nach § 24 Abs. 2 erteilt werden darf, und

24. eine Definition der als heimisch geltenden Fische.

(2) Die für das Fischereiwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Muster der Angelkarten und der Ausweise und Kennzeichen der Fischereiaufsicht festzulegen und das

Verfahren zu ihrer Erteilung zu regeln,

2. ...

3. ...

4. die Verwendung von künstlichem Licht und Elektrizität zu fischereiwirtschaftlichen und -wissenschaftlichen Zwecken zu regeln und

5. die für die Durchführung dieses Gesetzes zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie ihre einzelnen Verwendungszwecke, zu bestimmen.